



Mit den Gesetzesänderungen 2021

© Matthias Tüxen

## FAHRERANWEISUNG

### Taxi und Mietwagen

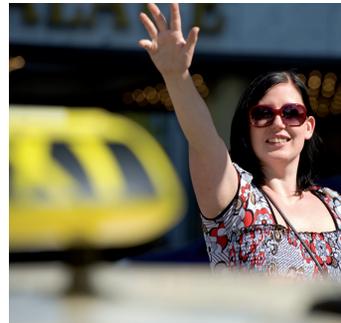
### Rechte, Pflichten und Verhalten im Fahrdienst

#### Die 10 wichtigsten Punkte

- 1 Fahrer von Taxis und Mietwagen müssen die sie betreffenden Gesetze und Verordnungen **jederzeit** beachten.
- 2 Für Taxifahrer gilt die **Tarif- und Beförderungspflicht**.
- 3 Im Fahrdienst gelten **spezielle Verhaltensvorschriften** sowie **Mitführ- und Hinweispflichten**.
- 4 Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss vom Taxi- und Mietwagenfahrer beantragt und rechtzeitig verlängert werden.
- 5 Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs muss die **Betriebssicherheit** von Taxi- und Mietwagenfahrern geprüft werden.
- 6 Hilfsbedürftigen und jungen Fahrgästen sollten Sie ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.
- 7 Der Taxistand ist die **Visitenkarte** für das Taxigewerbe. Sie sollten für Ihre Gäste immer dienstbereit sein!
- 8 Bussonderspuren dürfen von Taxis (nur) mitbenutzt werden, wenn sie durch das Zusatzschild „Taxi frei“ eröffnet sind.
- 9 Der Mietwagenfahrer hat nach Ausführung des Beförderungsauftrags **unverzüglich** zurückzukehren.
- 10 Dem Fahrgast ist nach Beendigung der Fahrt eine **korrekt ausgefüllte Quittung** auszuhändigen.



© Deutscher Taxi- und Mietwagenverband (BZP)



© Claudia Paulussen/stock.adobe.com



© Michael Linke

Bestell-Nr. 13977

# 3 Verhaltensvorschriften im Fahrdienst

## 3.1 Grundregel

Die Grundregel für den Fahrdienst im Taxi und Mietwagen lautet, dass das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal, also auch der selbstfahrende Unternehmer, die besondere Sorgfalt anzuwenden hat, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind (§ 7 BOKraft).

## 3.2 Spezielle Regeln

Daraus ergeben sich für Sie als Taxi- und Mietwagenfahrer insbesondere **Verhaltenspflichten** gegenüber den **Fahrgästen**:

- ▶ Sie haben sich gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.
- ▶ Es ist Ihnen untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel (bsp. Medikamente, die müde machen) zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl Sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.
- ▶ Es ist Ihnen generell und ausnahmslos untersagt, im Taxi und Mietwagen und schon gar nicht bei der Beförderung zu rauchen. Alle Taxis und Mietwagen unterliegen einem gesetzlichen Rauchverbot. An diesem Verbot ändert auch ein Einverständnis des Fahrgastes nichts.
- ▶ Beim Lenken des Fahrzeugs darf vom Fahrer kein Fernseher benutzt werden.
- ▶ Nach Beendigung jeder Fahrt müssen Taxi- und Mietwagenfahrer feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich von Ihnen an die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung oder an die von der Genehmigungsbehörde benannte Stelle abzuliefern, wenn sie nicht sofort zurückgegeben werden können.

Darüber hinaus bestehen **Mitführungspflichten**.

Bei der Fahrt sind stets von Ihnen folgende Papiere mitzuführen:



- ▶ Führerschein
- ▶ Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- ▶ Fahrzeugschein bzw. Fahrzeug-Zulassungsbescheinigung Teil I
- ▶ Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung
- ▶ Personalausweis bzw. Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
- ▶ Quittungsvordrucke (entfällt bei Vorhandensein eines Quittungsdruckers)
- ▶ Der Taxifahrer hat darüber hinaus die geltende Taxitarifordnung mitzuführen, in die er den Fahrgast einsehen zu lassen hat, wenn dieser diesen Wunsch äußert.

Die **Anschnallverpflichtung**, also die Pflicht, vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen, gilt zunächst einmal uneingeschränkt für die Fahrgäste. Weigert sich ein Fahrgast, gibt dies dem Taxifahrer allerdings keinen Grund zur Beförderungsverweigerung. Denn die Verantwortlichkeit liegt auch bei einer Taxi- oder Mietwagenfahrt grundsätzlich beim beförderten Fahrgast. Eine Ausnahme kann es bei erkennbar schuldunfähigen Personen geben, dann kann Sie als Fahrer eine Garantenstellung treffen.

Aber auch Taxi- und Mietwagenfahrer unterliegen genauso wie ihre Fahrgäste der generellen Anschnallpflicht. Sie werden zwar immer noch Kolleginnen und Kollegen finden, die behaupten, Sie müssten sich bei Besetztfahrten nicht anschnallen. Falsch: nur bis Oktober 2014 war es so, bis dahin waren Taxi- und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung von der Anschnallverpflichtung befreit und hatten sich nur bei Leerfahrten, also Fahrten ohne Fahrgäste, anzugurten. Hintergrund der Ordnungsänderung ist, dass mittlerweile die Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstellen als die Gefahr durch Überfälle, die die Begründung für die in den siebziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts geschaffene Ausnahmeregelung darstellten. Aus Verkehrssicherheitsgründen müssen sich also auch **Taxi- und Mietwagenfahrer/innen stets anschnallen**.

### Überblick über Pflichten der Taxi- u. Mietwagenfahrer im Fahrdienst nach BOKraft

Inhalt der Vorschrift	betrifft Taxi	betrifft Mietwagen
Mitführpflicht hins. Taxitarifordnung	x	-
Feststellungspflicht hins. Fundsachen	x	x
Beförderungspflicht	x	-
Mitnahmepflicht von Sachen und Tieren	x	-
Hinweispflicht, dass bei Versagen des Taxameters das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet wird	x	-
Hinweispflicht auf freie Entgeltvereinbarung bei Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrbereiches	x	-
Pflicht zur Wahl des entfernungsmäßig kürzesten Weges zum Fahrtziel	x	-
Taxischild-Benutzung im Pflichtfahrbereich	x	-
Geltung der Anzeige des Wegstreckenzählers für die Entgeltberechnung	-	x